

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Cinematography
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 14.11.2017, geändert durch Satzung vom 06.04.2020
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Cinematography der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Cinematography an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium als B.F.A. im Studiengang Cinematography oder ein vergleichbarer fachspezifischer Abschluss
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben auf dem Postweg (Brief bzw. Paket) einzusenden:

- Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen, Materialien und Arbeitsproben
- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten
- eine Darstellung, der Ziele, die die Bewerber*innen mit dem Masterstudium erreichen möchte (maximal 1 Seite)
- die augenärztliche Bestätigung der Farbtauglichkeit (Farbsehtest mit Farbtafeln ist ausreichend)

- eine genre-offene filmische Arbeit, die in eigener Kameraverantwortung realisiert wurde (Der Film muss geeignet sein, sich ein Gesamtbild von der künstlerischen Ausrichtung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Bewerberin/des Bewerbers zu machen. (einzureichen als Quicktime-Datei auf einem USB-Stick (Codec H.264, max. Auflösung HD 1920x1080p, max. Datenrate: 30 Mbps)
- ein Exposé für ein künstlerisches Projekt, zwischen zwei und fünf Seiten mit einem visuellen Konzept in Form eines Moodboards/Storyboards
- zusätzlich müssen die Bewerber*innen dieses Projekt selbst vor einer Kamera in einem maximal zweiminütigen Pitch vorstellen (Die so erstellte Aufnahme muss als Quicktime-Datei eingereicht werden und unbedingt Bestandteil der Bewerbung sein!)
- eine Mappe mit 15 selbstgefertigten Fotos zu einem Thema Ihrer Wahl, die Ihre künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Ihre Beobachtungsgabe und Ihre visuellen Gestaltungsabsichten anschaulich machen. (digital oder analog hergestellt, farbig oder schwarz-weiß/Format 18 x 24 cm oder vergleichbare Bildfläche)

Zusätzlich dazu sind alle oben genannten Texte, Dokumente und Arbeitsproben auch in folgender digitaler Form einzureichen:

- die filmischen Arbeitsproben und der Pitch als Vimeo-Links (Filenamens versehen mit Namen und Bewerbernummer)
- die 15 selbstgefertigten Fotos müssen als JPEG-Dateien (maximale Größe pro Foto 2 MB) gesammelt und über eine Datencloud oder File-Hosting als Download-Link zur Verfügung gestellt werden (Filenamens versehen mit Namen und Bewerbernummer).

Die Angaben zu diesen Verlinkungen/Downloads inkl. möglicher Passwörter, sowie alle restlichen Texte und Dokumente (zusammengefasstes PDF) gehen per E-Mail an cinematography.bewerbungen@filmuniversitaet.de

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Mindestens eine mehrwöchige berufliche Tätigkeit, in der eine eigenständig aktuelle künstlerische Arbeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. bildgestaltender Kameramann auf herausragendem Niveau entstanden ist.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

künstlerisch/praktischer Teil:

Die Bewerber*innen erhalten ein Thema für eine praktische Arbeit, welche innerhalb des Prüfungszeitraumes anzufertigen ist.

mündlicher Teil:

Ein umfassendes Gespräch zu künstlerisch/praktischen Erfahrungen und Vorhaben, zu den eingereichten Arbeiten und zur fachlich-künstlerischen Ausgangslage und Motivation.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- das Vorhandensein einer herausragenden künstlerischen Begabung
- das Vorhandensein umfangreicher praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich des jeweiligen persönlichen Schwerpunktes und innerhalb der Gesamtheit visueller Gestaltungsmöglichkeiten
- ausgeprägte Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.